

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 24.06.2026
GZ: 281/26

Geschäftszahl: 2026-0.084.723
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sterbeverfügungsgesetz geändert wird
(Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 – StVfG-Nov 2026);
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. Juni 2026, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sterbeverfügungsgesetz geändert wird (Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 – StVfG-Nov 2026), übermittelt und ersucht, dazu bis 24. Juni 2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Ad § 8a Abs 2:

In Abs 2, dritter Satz, wird zur Erneuerung der Sterbeverfügung lediglich ausgeführt, dass im Falle einer noch gültigen Sterbeverfügung, die erneuerte Sterbeverfügung erst mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Sterbeverfügung gelten soll. Dem Gesetz ist jedoch nicht zu entnehmen, ob die einjährige Gültigkeitsdauer der erneuerten Sterbeverfügung mit der Errichtung der Erneuerung oder mit dem Ablauf der bisherigen (und zum Zeitpunkt der Erneuerung noch nicht abgelaufenen) Sterbeverfügung zu laufen beginnt.

Den Erläuterungen sind dazu Ausführungen zu entnehmen. Die Österreichische Notariatskammer würde jedoch empfehlen, auch im Gesetzestext klar zu formulieren, dass die einjährige Gültigkeitsdauer der Erneuerung mit dem Datum der Erneuerung zu laufen beginnt.

(Diese Klarstellung im Gesetzestext sollte auch in § 10 Abs 2 erfolgen.)



Ad Dosierungsanordnung § 8a Abs 3 Z 3 iVm § 8 Abs 1:

Im Zuge der Erneuerung ist (wieder) die Dosierungsanordnung anzugeben (§ 8a Abs 3 Z 3). Jedoch ist die Dosierungsanordnung nicht bei der Bestätigung gemäß § 8 Abs 1 erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, die Dosierungsanordnung auch in § 8 Abs 1 gesetzlich anzuordnen, um so korrespondierende Dosierungsangaben zu erhalten, die auch der ursprünglichen ärztlichen Aufklärung gemäß § 7 Abs 2 Z 2 entspricht. Dies vor dem Hintergrund, dass die errichtende Person zum Abgleich nicht auf die ursprüngliche ärztliche Aufklärung angewiesen ist.

Da sich zwischenzeitig der Zustand der sterbewilligen Person auch ändern kann, sollte jedoch im Gesetz ablesbar sein, dass die Dosierungsangaben nicht übereinstimmen müssen, die Dosierungsanordnung der ursprünglichen ärztlichen Aufklärung daher in der Erneuerung abänderbar ist.

Fernern könnte auch angedacht werden, die Dosierungsanordnung in der Erneuerung ersatzlos zu streichen, um so einen Gleichklang mit der Bestätigung gemäß § 8 Abs 1 zu erzielen. Nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer sollte der Fokus darauf liegen, die Dosierungsangabe gemäß § 7 Abs 2 Z 2 nur einmalig angeben zu müssen, oder – wenn eine Abweichung möglich ist – dies auch klar im Gesetz abzubilden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Dr. Claus Spruzina
(Präsident)